

Umlagenordnung 2015 der Österreichischen Tierärztekammer (Umlagenordnung 2015 – UmlO)



beschlossen von der Delegiertenversammlung am 28.11.2013
geändert von der Delegiertenversammlung am 14.11.2014

Aufgrund des § 12 Abs 3 Z 3 TÄKamG, BGBl. I Nr 86/2012 wird verordnet

§1 Grundlage und Höhe

(1) Zur Bestreitung des Sach- und Personalaufwands, des Aufwands für die Organe und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der Kammeraufgaben, ausgenommen für die Wohlfahrtseinrichtungen, hebt die Österreichische Tierärztekammer von sämtlichen Kammermitgliedern eine Kammerumlage ein. Die Höhe der Kammerumlage wird von der Delegiertenversammlung unter Beachtung des § 35 TÄKamG als Anhang A zur Umlagenordnung festgesetzt. Dabei ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Art der Berufsausübung sowie die Art der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied/außerordentliches Mitglied) Bedacht zu nehmen.

(2) Pflichtmitglieder, denen die Befugnis zur Berufsausübung auf Grund eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission befristet entzogen wurde, sowie stellenlos gewordene Pflichtmitglieder, die als arbeitssuchend gemeldet sind, sind auf Antrag – für die Dauer des Vorliegens dieser Umstände, längstens jedoch für ein 12 Monate innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten – von der Zahlung der Kammerumlage zu befreien

(3) Tierärzte, die im Kalenderjahr ihre fortlaufende tierärztliche Tätigkeit beginnen, haben ab diesem Zeitpunkt den aliquoten Teil der jährlichen Kammerumlage zu zahlen.

(4) Tierärzte, die freiberuflich als Praxisvertretung tätig werden und diese Tätigkeit nicht das ganze Jahr hindurch ausüben, haben für den über das ganze Jahr zu summierenden Gesamttätigkeitszeitraum den aliquoten Teil – zumindest 1/12 der jährlichen Kammerumlage – zu zahlen.

§2 Fälligkeit

Die Jahreskammerumlage ist zur Gänze bis Ende März jedes Jahres zur Bezahlung fällig. Bei späterer Aufnahme der tierärztlichen Tätigkeit ist die Fälligkeit nach Ablauf eines Monats

gegeben. Auf Antrag ist jedem Kammermitglied unter Berücksichtigung seiner bisherigen Zahlungsmoral zu gestatten, die Jahreskammerumlage in 12 gleichen Raten zu erbringen, welche jeweils gegenüber dem aliquoten Teil der Jahreskammerumlage bei Bezahlung in einer Summe um 5% erhöht sind.

§3 Form und Zeitpunkt der Einhebung

(1) Die Kammerumlage wird entweder durch Überweisung durch das Mitglied bis spätestens Ende März jeden Jahres oder mittels Lastschrift-/Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) Anfang April jeden Jahres bezahlt, bei Zahlung in monatlichen Raten ist jede mit dem fünften Werktag eines Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig.

(2) Bei Bundesbediensteten wird die Überweisung in monatlichen Teilbeträgen durch das Bundesrechenamt akzeptiert.

§4 Rückstand

(1) Rückständige Umlagen sind im Verwaltungsweg einzubringen. Rückständige Umlagen werden nach einmaliger Zahlungserinnerung mit Verzugszinsen in Höhe von 8 % und Mahnspesen in Höhe von EUR 15,- unter Festlegung einer Zahlungsfrist mit Rückstandsausweis eingemahnt. Dieser Rückstandsausweis bildet einen Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896 i.d.F.v. 13.8.2013.

(2) Die Zahlungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Zahlungsfrist zu verlängern, jedoch muss vor dem Fälligkeitstag darum angesucht werden.

(3) Die Umlage kann weder ermäßigt noch erlassen werden.

§5 Rechtsmittel

In Verfahren über die Kammerumlage entscheidet gemäß § 35 Abs 4 TÄKamG der Vorstand durch Bescheid. In solchen Verfahren ist das AVG anzuwenden. Gegen einen Bescheid kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes erhoben werden.

Ordentliche Mitglieder

§6 Definition

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) der Tierärztekammer sind alle Tierärztinnen und Tierärzte, die in die von der Tierärztekammer geführte Tierärzteliste eingetragen worden sind, den tierärztlichen Beruf (§ 12 Tierärztegesetz) ausüben soweit sie nicht auf Grund des vorzeitigen Mutterschutzes, Mutterschutzes oder Karenz nicht tierärztlich tätig sind, ihren Berufssitz oder Dienstort im Bereich der Tierärztekammer haben, und nicht nach § 9 Abs. 3

von der Mitgliedschaft ausgenommen sind. Ausgenommen sind nach Abs 3 leg cit Amtstierärzte, Militärtierärzte und Grenztierärzte.

§7 A – Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit A-Status sind Tierärzte, die eine freiberufliche selbständige Tätigkeit ausüben sowie Kammermitglieder, die Gesellschafter einer Tierärztegesellschaft sind sowie Kammermitglieder, die als Wohnsitztierärzte oder in einem oder mehreren Vertretungsverhältnissen tätig sind. (Abteilung der Selbständigen).

Freiberufliche Tätigkeit liegt demnach vor, wenn der Tierarzt entweder das Entgelt für seine tierärztlichen Leistung von physischen oder juristischen Personen erhält, die von seinem Dienstgeber verschieden sind oder aber wenn er ein Einkommen für seine tierärztlichen Leistung erzielt, welches außerhalb seines Gehaltes entsteht und nach § 22 Abs 1 Z 1 EStG 1988 oder § 22 Z1 lit b EStG 1988 steuererklärungspflichtig ist.

§8 B – Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit B-Status sind Tierärzte, die den tierärztlichen Beruf im Arbeitsverhältnis ausüben und nicht Mitglieder der Abteilung der Selbständigen sind. (Abteilung der Angestellten)

§9 E – Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit E-Status sind Tierärzte, die im Rahmen ihres Präsenzdienstes beim österreichischen Bundesheer tierärztlich tätig sind. (Abteilung der Angestellten)

§10 F – Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit F-Status sind Tierärzte, die aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vom Arbeitsamt eine Vergütung erhalten.

§11 G-Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit G-Status sind Tierärzte, die auf Grund des vorzeitigen Mutterschutzes, Mutterschutzes oder Karenz nicht tierärztlich tätig sind, der Dienstort bleibt jedoch angemeldet. (Abteilung der Angestellten)

§12 H-Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit H-Status sind Tierärzte, denen die Befugnis zur Berufsausübung auf Grund eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission befristet

entzogen wurde sowie stellenlos gewordene Pflichtmitglieder, die als arbeitssuchend gemeldet sind und auf entsprechenden Antrag – für die Dauer des Vorliegens dieser Umstände – von der Kammerumlage befreit sind.

Außerordentliche Mitglieder

§12 C – Status

Nicht mehr tierärztlich tätige Kammermitglieder, die Empfänger einer Unterstützung aus dem Versorgungsfonds wegen Leistung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit sind und ihren Berufssitz/Dienstort abgemeldet haben sowie nicht mehr tätige Kammermitglieder (vormals Pflichtmitglieder Abteilung der Selbständigen oder Abteilung der Angestellten) die jedoch Pflichtmitglieder für das Kalenderjahr in der Sterbekasse sind.

§13 D-Status

Tierärztinnen und Tierärzte, die nicht ordentliche Mitglieder sind, können der Tierärztekammer freiwillig durch Erklärung als außerordentliche Mitglieder mit D-Status beitreten, wenn sie in die Tierärzteliste eingetragen sind und ihren Wohnsitz im Bereich der Tierärztekammer haben (§ 9 Abs 4 TÄKamG).

§14 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft. Zugleich tritt die Umlagenordnung 2014, beschlossen von der Delegiertenversammlung am 29.11.2013, außer Kraft.

Wien, den 17. November 2014

Mag. Kurt Frühwirth

Der Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Anlage A

Höhe der Kammerumlage 2015

Die Höhe der Kammerumlage ist grundsätzlich jeweils für alle ordentlichen und außerordentlichen Kammermitglieder gleich; eine Anpassung in Form einer jährlichen Indexierung soll vorgenommen werden, wenn und soweit dies zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts erforderlich ist. In Übereinstimmung mit § 35 (2) TÄKamG soll zudem Bedacht genommen werden auf den Umstand, dass die Leistungen der Kammer im eigenen Wirkungsbereich iSd § 12 (1) leg cit nicht allen Kammermitgliedern in gleichem Maße zugutekommen; so werden beispielsweise, aber nicht abschließend, die Begleitung bei Kontrollen tierärztlicher Ordinationen und Hausapotheken, der Abschluss von Kollektivverträgen auf Arbeitgeberseite, die Erarbeitung einer Ordinationsrichtlinie und einer Honorarordnung vorwiegend für die ordentlichen Mitglieder im Status A erbracht, für die Mitglieder im Status B4 und B5 sind die Besonderheiten ihres Dienstverhältnisses zusätzlich zu berücksichtigen. Den ordentlichen Mitgliedern im Status B wird deshalb eine Reduktion ihrer Kammerumlage nach Maßgabe der folgenden Tabelle gewährt.

Ordentliche Mitglieder:

1. Status A: € 707,-- allgemeine Umlage

2. Status B € 389,-- allgemeine Umlage
€ 13,-- Sonderumlage KV-Verhandlungen
Ohne Ausnahmetatbestand

3. Status B € 287,-- allgemeine Umlage
€ 13,-- Sonderumlage KV-Verhandlungen
Mitglieder, welche weniger als den gesetzlichen Mindestlohn für Angestellte TierärztInnen für 40 Wochenstunden im 1. Und 2. Dienstjahr + Schmutzzulage idF v. 01.10.2014 verdienen

4. Status B € 389,-- allgemeine Umlage
Mitglieder, welche in einem Dienstverhältnis mit der Veterinärmedizinischen Universität stehen

5. Status B € 287,-- allgemeine Umlage
Mitglieder, welche in einem Dienstverhältnis mit der Veterinärmedizinischen Universität stehen und dabei weniger als den gesetzlichen Mindestlohn für Angestellte TierärztInnen für 40 Wochenstunden im 1. Und 2. Dienstjahr + Schmutzzulage idF v. 01.10.2014 verdienen

6. Status E, F, G, H - von der Kammerumlage befreit -
für die Dauer des Vorliegens der statusbegründenden Umstände

Außerordentliche Mitglieder:

7. Status C, D € 97,--